

STELLUNGNAHME

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Berlin, den 30.04.2024

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

Der Biogasrat⁺ e. V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen.

Registereintrag national: R003376 – Registereintrag europäisch: 000075850398-74.

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 11. April 2024 einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf zur Konsultation gestellt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den für den Klimaschutz erforderlichen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen, um einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten. Wir verweisen in diesem Kontext ausdrücklich auf die politische Notwendigkeit, einen klaren nationalen Zielpfad für die Erzeugung aller zur Verfügung stehenden erneuerbaren Gase festzulegen, der durch geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen flankiert wird und für Investitionen in die Erzeugung und Nutzung aller erneuerbarer Gase langfristig Planungs- und Rechtssicherheit schafft. Neben erneuerbarem Wasserstoff inklusive Biowasserstoff (biogener Wasserstoff) sind das derzeit insbesondere Biogas und Biomethan und perspektivisch auch (biogene) synthetische EE-Gase. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass erhebliche Potenziale für die Erzeugung von Biogas und Biomethan in Deutschland bestehen (bis zu 331 TWh im Jahr 2045)¹, die aufgrund unzureichender gesetzlicher Rahmenbedingungen bislang nicht erschlossen werden können bzw. konnten. Die europäische Union bekennt sich im REPowerEU-Plan, in der EU-Gasrichtlinie, in der Änderungsrichtlinie zur RED II sowie im Net-Zero Industry Act ausdrücklich und mehrfach zu der besonderen Rolle der erneuerbaren Energieträger Biogas/Biomethan und deren essenziellen Beitrag für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit. Ziel der europäischen Union ist es, ab 2030 in Europa 35 Milliarden Nm³ Biomethan pro Jahr (350 TWh/a) zu produzieren.

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßt der Biogasrat⁺ e.V. das Ziel des Gesetzentwurfs, den Wasserstoffmarkthochlauf in Deutschland zu fördern. Die aktuelle Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ist aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. jedoch unzureichend.

Im Einzelnen:

a) Zu § 2 Abs. 1 RefE WassBG:

In § 2 Abs. 1 RefE WassBG wird der Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt und **beschränkt auf die Zulassung**

1. eines Elektrolyseurs an Land zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. einer Anlage zur Speicherung von Wasserstoff,
3. einer Anlage zum Import von Wasserstoff,
4. einer Anlage zum Import von Ammoniak,
5. einer Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
6. einer Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak,
7. einer Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
8. einem Verdichter, der für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist,

¹ Frontier Economics, 2022

9. von Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 erforderlich sind, oder
10. von Erneuerbare-Energien-Leitungen.

Die vorgesehene Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs auf die Errichtung und Betrieb der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Anlagen und Leitungen schließt Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem biogenem Wasserstoff ebenso wie Anlagen zur Erzeugung von biogenem synthetischen EE-Gasen (z.B. Bio-SNG) vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Diese Diskriminierung potenzieller nationaler Wasserstofferzeugungsoptionen/Wasserstoffderivate lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich ab. Die Entwicklung einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland erfordert die Weiterentwicklung aller Technologien entlang der gesamten Wertschöpfungskette und sollte technologienneutral alle Produktions-, Transport- und Nutzungs-technologien einbeziehen. In Deutschland erzeugter biogener Wasserstoff kann perspektivisch einen essenziellen Beitrag zur nationalen Wasserstofferzeugung und damit zur Energieunabhängigkeit und Schaffung eines resilientsen Energiesystems leisten. Biogener Wasserstoff, der aus Biogas gewonnen wird, bietet zudem die Chance, insbesondere dezentrale Regionen zu versorgen, die nicht an das zukünftige Wasserstoffkernnetz angeschlossen werden und ist eine mögliche Post-EEG-Option für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen.

Es existieren bereits heute vielfältige Optionen zur Bereitstellung von Wasserstoff aus Biomasse, die grundlegend in thermochemische und biotechnologische Verfahren untergliedert werden können.

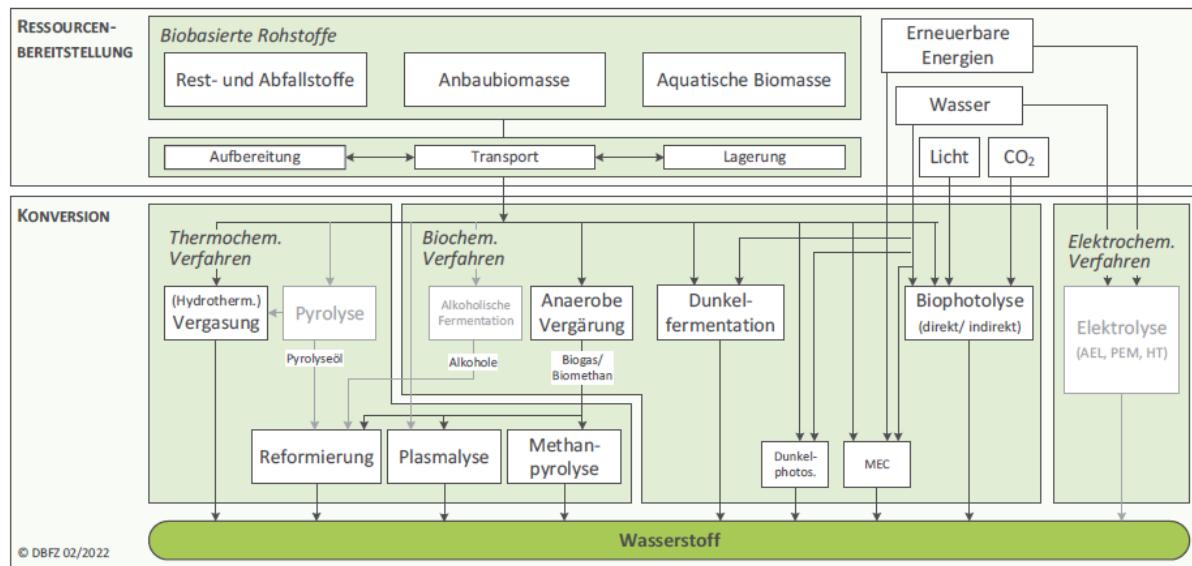


Abbildung 1 Bereitstellungs Routen von Wasserstoff aus biobasierten organischen und anorganischen Ressourcen

Kurzfristig ließe sich biogener Wasserstoff durch marktetablierte Verfahren, wie die Reformierung/Dampfreformierung von methanreichen Gasen, wie Biogas und Biomethan bzw. die (bilanzielle) Mitraffination von Biomethan aus dem Erdgasnetz in der Dampfreformierung in großen Anlagen, herstellen. Perspektivisch sind weitere Verfahren und kombinierte Gesamtkonzepte umsetzbar.² Voraussetzung ist jedoch, dass die politischen Rahmenbedingungen für die nationale Wasserstoffproduktion technologieneutral ausgestaltet werden.

Handlungsbedarf: Berücksichtigung bzw. Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von biogenem Wasserstoff und Anlagen zur Erzeugung von biogenem synthetischem Methan sowie der Infrastruktur zur Einspeisung von synthetischem Methan in das Gasversorgungsnetz in den Anwendungsbereich § 2 Abs. 1 des WassBG.

Ansprechpartnerin:

Janet Hochi, Geschäftsführerin

Telefon: +49 30 509 461 60

Email: janet.hochi@biogasrat.de

² DBFZ Report Nr. 46, 2022